

Bebauungsplan Nr. 311.08.00

"Solarpark Hirschbach" im Stadtteil Dudweiler der Landeshauptstadt Saarbrücken

Umweltbericht

(frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1
und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB)

im Auftrag der RAG Montan Immobilien GmbH

April 2023

Inhaltsverzeichnis

ERLÄUTERUNGSBERICHT

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	3
2.1	Schutzgebiete.....	3
2.2	Flächennutzungsplan	3
2.3	Informelle Fachplanungen	3
3	Umweltzustand/-merkmale	4
3.1	Kurzbeschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (Schutzgüter)	4
4	Voraussichtlich erhebliche Umweltwirkungen	6
5	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	8
6	Umwelthaftung	8
7	Untersuchungsprogramm	8

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Solarpark Hirschbach soll auf einer Teilfläche im Bereich einer ehemals bergbaulich genutzten Fläche realisiert werden. Es handelt sich um den Absinkweiher und die Bergehalde Hirschbach, welche derzeit saniert wird, um eine Beendigung der Bergaufsicht nach BBergG zu ermöglichen. Das Plangebiet zum Bebauungsplan „Solarpark Hirschbach“ ist daher aktuell bereits weitgehend vegetationsfrei, so dass für den Solarpark keine weiteren Rodungen erforderlich sind.

Gemäß der ursprünglichen bergrechtlichen Zulassung vom 11. September 2020 (Az. 4850/04/16-117) sind die Flächen nach Ende der Sanierungsarbeiten wieder der Sukzession zu überlassen, so dass sich mittel- bis langfristig Pionier- bzw. Vorwälder entwickeln können.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Landschaftspflegerische Begleitplan zur Sanierung im Rahmen des vorgenannten Abschlussbetriebsplanverfahrens bereits so geändert, dass eine Solarparknutzung ermöglicht wird. Die sich hieraus ergebenden, zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft werden hier bereits beschrieben und gemäß Leitfaden Eingriffsbewertung rechnerisch ermittelt. Erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden festgelegt und durch die RAG Aktiengesellschaft im Rahmen des bergrechtlichen Verfahrens umgesetzt.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind daher keine weiteren Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten bzw. auszugleichen. Externe Ersatzmaßnahmen sind keine mehr erforderlich. Im Zuge der Landschaftspflegerischen Begleitplanung festgelegte Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches werden nachrichtlich in den Bebauungsplan mit Verweis auf den o.g. Verwaltungsvorgang des Bergamtes übernommen.

Im Bauleitplanverfahren zusätzlich zu betrachten sind lediglich potenzielle Auswirkungen auf den Menschen (z.B. durch Blendwirkung) sowie Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Bau oder dem Betrieb der Anlage (z.B. Störwirkungen auf die Fauna, Zerschneidung von Lebensräumen).

2 Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange

2.1 Schutzgebiete

Im Plangebiet oder im direkten Umfeld sind keine Schutzgebiete nach Naturschutz- oder Wasserrecht ausgewiesen.

2.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken wird die Fläche als „Flächen und Maßnahmen zur Biotopentwicklung im Offenland“ dargestellt. Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes vom Regionalverband erstellt.

2.3 Informelle Fachplanungen

Innerhalb des Plangebietes sind keine geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und keine FFH-Lebensraumtypen kartiert.

Im Bereich der Bergehalde und des Absinkweiher Hirschbach ist eine Entwicklungsfläche (ABSP-Nr. 6708-042) ausgewiesen. Es handelt sich um eine Entwicklungsfläche für Amphibien und offene Bodenstellen bevorzugende Arten. Nach den Daten des ABSP-Artpools von 2005 liegen hier Vorkommen der Kleinen Pechlibelle (1986) und mehrerer Pflanzenarten (u.a. Gelbe Spargelerbse, Österreichische Sumpfbirse, 1998, 1999).

Im Rahmen der aktuelleren Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes (ABDS-Daten) sind innerhalb des Plangebietes keine Artvorkommen erwähnt.

3 Umweltzustand/-merkmale

3.1 Kurzbeschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (Schutzgüter)

Schutzgut Biotope, Fauna und Flora

Das Plangebiet liegt im Bereich des ehemaligen Absinkweiher und der ehemaligen Bergehalde Hirschbach, welche derzeit im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens nach BBergG saniert wird. Aktuell finden daher im Plangebiet großflächige Erdarbeiten zur Abflachung der Haldenböschungen und zur Überdeckung des ehemaligen Absinkweiher statt, weshalb die Fläche überwiegend vegetationsfrei ist. Lediglich kleinere Gehölzflächen (Pionierwald bzw. Vorwald) bleiben als Rückzugsraum erhalten.

Im Vorfeld der Sanierungsmaßnahmen wurde im Jahr 2018 eine flächendeckende Erfassung ausgewählter Tierartengruppen (Vögel, Fledermäuse, Haselmaus, Herpetofauna) durch das Büro Oeko-log GmbH durchgeführt. In der Gruppe der Avifauna wurden hierbei die wertgebenden Brutvogelarten Star, Haussperling, Goldammer und Buntspecht nachgewiesen. Als vorgezogene Ersatzmaßnahme wurden in den verbliebenen Gehölzflächen Nisthilfen, insbesondere für den Star, ausgebracht. Darüber hinaus wurden zur Vorsorge Nisthilfen für die im Plangebiet nachgewiesene Fledermausfauna (nur Jagdhabitats, keine Quartiere nachgewiesen) angebracht. Vor Beginn der Rodungsmaßnahmen wurden im Umfeld Habitats für die Mauereidechse angelegt und die Tiere aus dem Baufeld abgesammelt und versetzt. Für die Haselmaus wurden trotz geeigneter Habitats keine Nachweise erbracht.

Der im Zuge der Sanierungsplanung erstellte und bergrechtlich zugelassene Landschaftspflegerische Begleitplan weist als Zielzustand nach Ende der Sanierungsarbeiten Pioniergehölze mit Habitatstrukturen in Form von Mulden und Erdwällen auf dem Plateau vor.

Die durch die Planung des Solarparks zu erwartenden Änderungen des Zielzustandes werden im Rahmen einer Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (im Zuge des Abschlussbetriebsplanverfahrens) erfasst und bewertet, erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden festgelegt und vollumfänglich durch die RAG Aktiengesellschaft umgesetzt.

Ausgangszustand für die Bewertung des Schutzgutes Biotope, Fauna und Flora im Bauleitplanverfahren ist demnach die bereits für den Solarpark vorbereitete Fläche.

Schutzgut Boden

Im gesamten Plangebiet finden sich keine natürlich gewachsenen Böden mehr. Sie wurden im Zuge der ehemaligen bergbaulichen Nutzung vollkommen überformt. Es stehen an der Geländeoberfläche anthropogene Auffüllungen aus Flotationsschlamm, Kohlegrus,

Waschbergen, Roter Erde, bindigen und nicht bindigen Auffüllungen an. Im Rahmen der derzeit noch laufenden Sanierungsarbeiten werden die anstehenden Bodenmassen umgelagert, teilweise wird Bergematerial aus umliegenden Bergehalden eingebaut.

Ausgangszustand sind demnach anthropogene Aufschüttungen, welche aus der Abflachung der Haldenböschungen gewonnen werden, hauptsächlich in Form von Bergematerial, untergeordnet auch toniges Material und Schlamm. Bei den externen Massen handelt es sich um unbelastete diverse Bodenmassen. Für den Einbau der externen Massen gelten die Bestimmungen der geltenden bergrechtlichen Zulassung.

Schutzgut Wasser

Gemäß der Hydrogeologischen Karte des Saarlandes sind die im Plangebiet, unterhalb der Aufschüttungen anstehenden Festgesteine von vernachlässigbarem Wasserleitvermögen. Die Schichten des Westfal D sind somit als Grundwassernichtleiter einzustufen. Im tieferen Aquifer des Karbons sind jedoch Grundwasserbewegungen innerhalb von Klüften zu erwarten.

Oberflächengewässer treten im Plangebiet nicht auf. Das nächstgelegene Gewässer ist der Sulzbach, welcher etwa 200 m östlich verläuft und durch die Bahngleise und Siedlungen des Stadtteiles Dudweiler vom Plangebiet getrennt wird.

Im Zuge der Sanierungsmaßnahmen wird eine geregelte Entwässerung der Fläche hergestellt. Der überwiegende Teil des Oberflächenwassers wird auf der Fläche versickern. Durch die Herstellung einer leichten Neigung des Plateaus nach Nordwesten (abfallend) wird gewährleistet, dass überschüssiges Wasser in die angrenzenden Gehölzflächen fließt und von dort bei starken Regenereignissen durch einen Notüberlauf abgeleitet wird.

Schutzgut Klima / Luft

In der Klimakarte zum Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken wird das Planungsgebiet als Freilandklimatop mit aktiver klimatischer Ausgleichsfunktion dargestellt. „Es handelt sich um Wiesen, Ackerflächen oder bewaldete Täler, die tagsüber hohe bis mittlere Temperaturen aufweisen und sich während der Nacht stark abkühlen. Die Kaltluft kann in den Siedlungsbereich abfließen, wodurch ein Frischluftaustausch zwischen Freiland und Siedlungen stattfinden kann“.

Die Kaltluftproduktion, die durch die weitgehende Bewaldung des Plangebietes vor Beginn der Sanierungsarbeiten eingeschränkt war, wurde durch die Rodung der Fläche wieder erhöht. Die entstehende Kalt- bzw. Frischluft im Plangebiet fließt Richtung Sulzbachtal ab und sorgt dort für einen Frischluftaustausch im Siedlungsbereich von Dudweiler.

Schutzgut Landschaftsbild

Im Plangebiet wurde das Landschaftsbild durch die ehemaligen bergbaulichen Nutzungen vollständig anthropogen verändert. Nach Aufgabe der bergbaulichen Nutzung haben sich im Bereich des ehemaligen Absinkweiher offene Hochstaudenfluren und im Bereich der Halde überwiegend dichte Gehölzbestände entwickelt.

Trotz des Betretungsverbotes und der Einzäunung der Fläche wurde diese von der ortsansässigen Bevölkerung zur Naherholung genutzt. Die Fläche ist durch zahlreiche Wegeverbindungen und kleinere Pfade erschlossen.

Zu Beginn der Sanierungsarbeiten wurde das Plangebiet größtenteils freigestellt, so dass es sich aktuell als vegetationslose Rohbodenfläche mit wenigen verbliebenen Gehölzinseln darstellt.

Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Schutzwürdige Kultur- oder Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Schutzgut Mensch

Das Plangebiet liegt unmittelbar nördlich der Siedlungslage von Dudweiler, angrenzend an die Mosel-, Main- und Rehgrabenstraße mit überwiegend Wohnbebauung. Vor Beginn der Sanierungsarbeiten war die Fläche überwiegend bewaldet und wurde, trotz Einzäunung und Betretungsverbot, von der ansässigen Bevölkerung zur Naherholung genutzt.

Derzeit ist die Fläche überwiegend vegetationslos. Zwischen Wohnbebauung und ehemaligem Absinkweiher mit geplantem Solarpark liegt eine Böschung, die im Zuge der Sanierung abgeflacht wird. Hierdurch wird die Sicht auf das höher gelegene Plateau eingeschränkt.

Nach Realisierung des Solarparks soll die Gesamtfläche, exkl. der Solarparkfläche, für die Öffentlichkeit zum Zwecke der Naherholung dauerhaft zugänglich gemacht werden. Der Grundstückseigentümer und die Landeshauptstadt Saarbrücken werden sich hierzu vertraglich im Rahmen der Durchführung der Bauleitplanung vereinbaren. Voraussetzung ist jedoch die Beendigung der Bergaufsicht nach BBergG.

4 Voraussichtlich erhebliche Umweltwirkungen

Schutzgut Biotop, Fauna und Flora

Aktuell finden im Plangebiet großflächige Erdarbeiten zur Abflachung der Haldenböschungen und zur Überdeckung des ehemaligen Absink Weihers statt, weshalb die Fläche überwiegend vegetationsfrei ist. Lediglich kleinere Gehölzflächen, welche mit Pionierwald bzw. Vorwald bestanden sind, wurden als Rückzugsraum erhalten.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden bereits im Zuge der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens) festgelegt und teilweise bereits umgesetzt. Eine Bilanzierung nach dem Leitfaden Eingriffsbewertung und ein externer Ausgleich gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind daher nicht mehr erforderlich.

Diese beschränken sich weitgehend auf indirekte Störwirkungen durch den Bau und Betrieb des Solarparks, da die überplante Fläche derzeit größtenteils vegetationsfrei ist. Im Rahmen von faunistischen Erfassungen im Jahr 2018 (durch Oeko-log Freilandforschung GmbH) und sanierungsbegleitenden Untersuchungen wurden im Umfeld des Plangebietes keine besonders störungsempfindlichen Vogelarten festgestellt. Für den Verlust der Gehölzhabitate im Zuge der Sanierung wurden bereits Nisthilfen im Umfeld ausgebracht. Erwähnenswert sind im Umfeld des Plangebietes Vorkommen der Mauereidechse, die im Zuge der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Für Großsäuger (Schwarz- und Schalenwild) geht die geplante Fläche des Solarparks aufgrund der Einzäunung als Lebensraum verloren. Für Kleinsäuger bleibt der Lebensraum aufgrund des geplanten Bodenabstandes der Zaunanlage von ca. 15 cm erhalten.

Schutzgut Boden

Aufgrund der Vornutzung sind keine natürlich gewachsenen Böden betroffen. Relevante Auswirkungen auf die Bodenfunktionen durch die Beschattungswirkung und kleinräumige Änderung des Niederschlagsabflusses lassen sich nicht ableiten.

Bodenversiegelungen beschränken sich auf die Fundamente der Modultische, den Wechselrichter sowie die Übergabestation. Eine Versiegelung des Betriebsweges innerhalb der Betriebsfläche ist nicht vorgesehen.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen. Aufgrund der zu erwartenden, sehr geringen Versiegelung ist der Verlust an versickerungswirksamer Fläche vernachlässigbar und wirkt sich nicht nennenswert auf die Grundwasserneubildung aus.

Schutzgut Klima / Luft

Durch den Wechsel von beschatteten und besonnten Bereichen ergeben sich kleinklimatische Veränderungen. Unter den Modultischen bewirkt die Beschattung eine Temperaturabsenkung, oberhalb der Module heizt sich die Luft stärker auf. In der Nacht wird die Wärmestrahlung unter den Modultischen länger gehalten, wodurch sich die Fläche langsamer abkühlt.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächengröße, und der verbleibenden Gehölz- und Offenflächen im Umfeld des Solarparks kann die verminderte Kaltluftproduktion jedoch vernachlässigt werden.

Lärm- und Schadstoffemissionen sind nur während der Bauphase und im Zuge von Wartungsarbeiten zu erwarten und sind von geringem Ausmaß.

Schutzgut Landschaftsbild

Aus dem Nahbereich, insbesondere der südlich und westlich gelegenen Wohnbebauung, ist das Plangebiet nur sehr eingeschränkt einsehbar. Dies ist durch die deutlich höher gelegene Plateaufläche, welche durch eine relativ steile Böschung von der Bebauung getrennt wird, bedingt.

Solarparks erscheinen insbesondere aus der Ferne als technische Bauwerke, wodurch das Landschaftsbild deutlich verändert wird. Dies wirkt sich insbesondere in der freien Landschaft negativ auf das Landschaftsbild aus. Eine Einsehbarkeit aus der Ferne ist insbesondere aus südlicher und westlicher Richtung, von topografisch höher gelegenen Flächen, gegeben. Durch Gewerbeflächen, Autobahn und Eisenbahnlinie im direkten Umfeld des Plangebietes werden die Beeinträchtigungen jedoch abgemildert.

Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Schutzwürdige Kultur- oder Baudenkmäler einschließlich Bodendenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden und somit nicht betroffen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind nicht betroffen und sind auch zukünftig aufgrund des anthropogen stark veränderten Untergrundes nicht zu erwarten.

Schutzgut Mensch

Die Fläche des Solarparks steht aufgrund der Einzäunung für die Naherholung nicht zur Verfügung. Im Umfeld des Solarparks bleiben jedoch Grünflächen erhalten, die nach der Beendigung der Bergaufsicht nach BBergG als Naherholungsraum genutzt werden können.

Von den Modulen, Kabeln und Trafostationen ausgehende elektromagnetische Strahlung und Lärmemissionen der Transformatoren von Solarparks werden allgemein als unerheblich für die menschliche Gesundheit eingestuft. Eine Beleuchtung des Solarparks in der Nacht ist nicht vorgesehen. Lärmemissionen während der Bauphase sind zeitlich eng begrenzt und finden nur tagsüber statt.

Die Sichtbeziehungen von der benachbarten Wohnbebauung zum Solarpark sind aufgrund der Topografie eingeschränkt. Aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung erfolgt im Zuge des weiteren Verfahrens die Erstellung eines Blendgutachtens, um mögliche Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu bewerten. Die technische Planung des Solarparks (Auslegung) wird jedoch von Beginn an unter dem Ansatz einer Blendvermeidung aufgestellt. Zur Offenlegung des Bebauungsplans wird ein entsprechendes Gutachten erstellt und der Dokumentation beifügt.

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

Ein zusätzlicher Verlust von Lebensräumen für die Fauna ist nicht gegeben, da die Fläche aufgrund der laufenden Sanierungsarbeiten bereits weitgehend vegetationslos ist. Verluste, die sich aus der geänderten Zielplanung nach Sanierung ergeben, werden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung ermittelt und durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen. Sofern Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen, werden diese nachrichtlich übernommen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, die sich möglicherweise durch die Errichtung und den Betrieb des Solarparks ergeben könnten, werden im weiteren Verfahren abgeprüft. Besonders störungsempfindliche Vogelarten wurden jedoch im Plangebiet und im Umfeld nicht nachgewiesen. Zum Schutz der Mauereidechse während der Bauphase werden Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (wie das temporäre Aufstellen eines Schutzzaunes) festgelegt.

6 Umwelthaftung

Schäden an Lebensräumen nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie sind durch die Planung nicht zu erwarten, da entsprechende Lebensräume nicht betroffen sind. Auch Schäden an Lebensräumen der nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten und damit die Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten sind unwahrscheinlich. Eine genauere Prüfung erfolgt im Zuge des weiteren Verfahrens.

7 Untersuchungsprogramm

Aus den zur Verfügung stehenden Informationen ergibt sich über die vorhandenen Grundlagendaten hinaus Untersuchungsbedarf bezüglich der Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere bezüglich Einsehbarkeit und Blendwirkung für die benachbarte Wohnbebauung.

Bebauungsplan Nr. 311.08.00 "Solarpark Hirschbach"

Umweltbericht (frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 und 4 BauGB)



Die Bewertung der Auswirkungen auf Natur und Umwelt und die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt im Zuge der Landschaftspflegerischen Begleitplanung zur Beendigung der Bergaufsicht nach BBergG und wird im weiteren Bauleitplanverfahren in den Umweltbericht übernommen.

Ensdorf, 24.04.2023

Dipl.-Geogr. Anja Groß

LANDSCHAFTSAGENTUR PLUS GmbH

Büro Saar